

Satzung des Westerwaldvereins Haiger e. V.

- § 1 Der Westerwaldverein Haiger e.V. hat seinen Sitz in Haiger und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Dillenburg eingetragen.
- § 2 Der Westerwaldverein Haiger e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufgaben eines Verschönerungsvereins verwirklicht. In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung obliegen dem Verein somit hauptsächlich folgende Aufgaben:
- Herstellung und Instandhaltung von Ruhebänken,
 - Herstellung und Instandhaltung von Wanderwegen,
 - Beschilderung von Wanderstrecken (Wegmarkierung),
 - Erschließung und Gestaltung von Aussichtspunkten.
- § 3 Der Westerwaldverein Haiger e.V. pflegt ferner das Wandern, er stellt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit in den Dienst des Natur- und Landschaftsschutzes. Er pflegt heimatliche Sitten, heimatliches Brauchtum (Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde) und Volksmusik. Er betreibt auch sonstige kulturelle, sowie Familien- und Jugendarbeit.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedergruppen:
- a) ordentlichen Mitgliedern (Hauptmitglieder, erwachsene Familienmitglieder, Ehrenmitglieder)
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (Jugendliche und Kinder)
 - c) fördernden Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder können nur von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Das Ausscheiden von Mitgliedern kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart einzureichen. Der Beitrag muss noch für das laufende Jahr gezahlt werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei grob unsittlichem oder grob vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Ein Ausschluss kann ferner durch den Vorstand erfolgen, falls der Betreffende über ein Jahr mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Beschwerderecht bei der Hauptversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- § 8 Zu den Rechten der Mitglieder gehören der Anteil am Vereinsvermögen, die Benutzung der Anlage und der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe näherer Einzelbestimmungen, ferner das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, sowie Abstimmungen bei der Hauptversammlung.
- § 9 Zu den Pflichten der Mitglieder gehören die pünktliche Zahlung der Beiträge und die Förderung der Zwecke des Vereins nach bester Möglichkeit.
- § 10 Der Vereinsbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und kann nur durch diese geändert werden.

§ 11 Organe des Vereins sind:

- a) **der geschäftsführende Vorstand.** Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zur Vertretung nach § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder jeweils gemeinsam mit dem Kassenwart berechtigt.
- b) **der erweiterte Vorstand.** Er besteht aus dem Schriftführer, dem Inventarwart, dem Hüttenwart, dem Wanderwart, dem Wegewart, dem Naturschutzwart und einer angemessenen Zahl von Beisitzern.
Die Vorstandsmitglieder zu a) und zu b) werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.
- c) **die Jahreshauptversammlung.** Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder mindestens fünf Tage vorher durch Zusendung des Wander- und Veranstaltungsplanes und durch Aushang der Tagesordnung im Aushangskasten eingeladen.
- d) **die außerordentliche Hauptversammlung.** Diese kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder des Vereins dies schriftlich bei dem Vorstand beantragen.

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit der Beschluss nicht die Auflösung des Vereins betrifft. Für letzteren Fall sind besondere Bestimmungen vorgesehen (vgl. § 14). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden unterzeichnet vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer.

§ 12 Die Aufgaben des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein bei allen Rechtsgeschäften. Er kann selbstständig Ausgaben bis zu einer Höhe von 150,00 € tätigen. Für höhere Ausgaben ist der Gesamtvorstand zuständig.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand erledigen in der Regel gemeinsam die laufenden Vereinsarbeiten. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine besondere Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern.

Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt werden und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 12a Vergütungen

- a) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz a) beschließen, dass den Vereinsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale) gezahlt wird.

§ 13 Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung gehören:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Entlastungen, Vorstandswahlen, Wahlen von Kassenprüfern, Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Stellung von Anträgen und Beschlussfassung über dieselben.

§ 14 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (Körperschaft) an die Stadt Haiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie z.B. der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 15 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 16 Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Jahreshauptversammlung am 22. Februar 2003 beschlossen. Die Änderungen der §§ 7, 11 und 14 wurden in der Jahreshauptversammlung am 23.04.2016 beschlossen. Die §§ 2, 5, 6 12 und 12a wurden in der Jahreshauptversammlung am 14.04.2018 neu gefasst und mit Vorstandsbeschluss vom 20.08.2018 ergänzt.

Haiger, den 20.08.2018

gez. Baumgarten
1. Vorsitzender

gez. Peter
2. Vorsitzender